

Herausforderung Inklusion



WEILBURG, 21.09.2011

**REFERENT:
CHRISTOPH DEGEN, SONDERPÄDAGOGE**

ABLAUF

2

1. Der Begriff Inklusion
2. Was soll sich ändern?
 - Die UN-Behindertenrechtskonvention
3. Was ist machbar?
 - Das Beispiel Kanada
4. Was ändert sich in Hessen?
 - Aktuelles
5. Nachfragen / Diskussion

1. Begrifflichkeiten: Inklusion / Integration gemeinsamer Unterricht

3

Wesentliche Unterscheide von Inklusion zu dem, was in der Realität als Integration praktiziert wird:

1. Wer von vornherein „eingeschlossen“ ist, muss später nicht mehr integriert werden
2. Auflösung der 2-Gruppen-Theorie
3. Stärkere rechtliche Verankerung

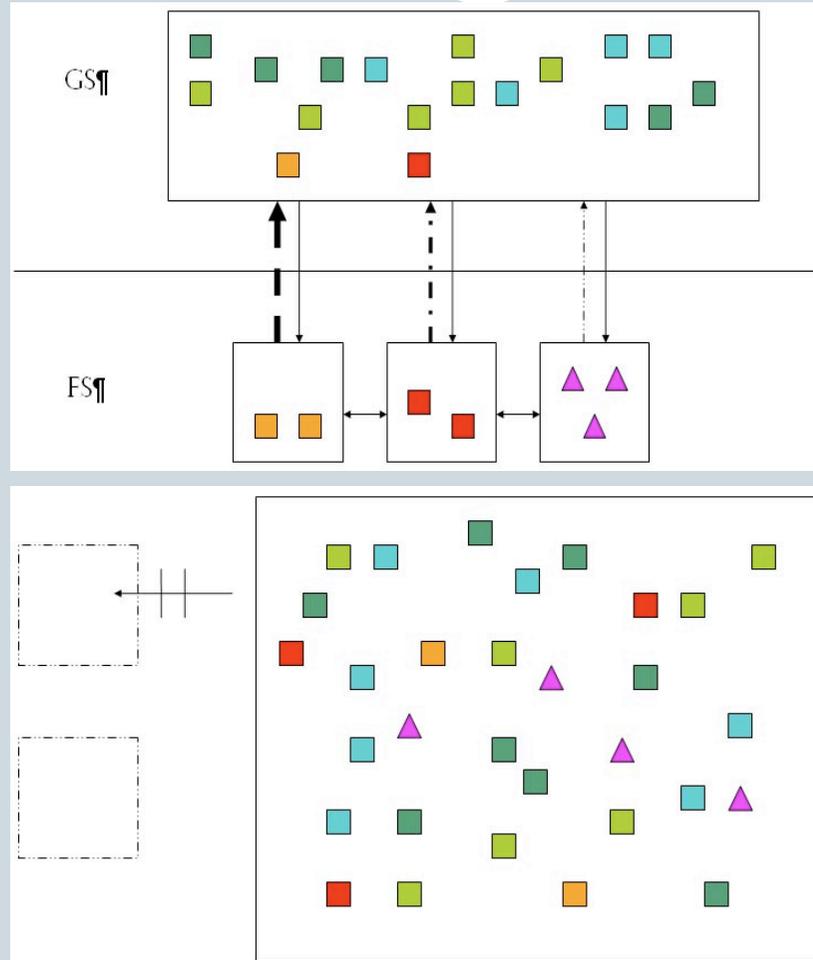
Qualitätsstufen der Behindertenpolitik und –pädagogik (nach Wocken 2009)

4

Stufe	Rechte
4.) Inklusion	Recht auf Selbstbestimmung und Gleichheit
3.) Integration	Recht auf Gemeinsamkeit und Teilhabe
2.) Separation	Recht auf Bildung
1.) Exklusion	Recht auf Leben
0.) Extinktion	keine Rechte

Inklusion als Auflösung der 2-Gruppen-Theorie

5



2. UN-Behindertenrechtskonvention

6

Inklusion ist nicht mehr – wie vordem Integration – in sozialen, humanen oder karitativen Motiven begründet, sondern ist ein Recht. Das gleiche Recht auf Selbstbestimmung und Teilhabe wird nun ohne jegliche Einschränkung auch für behinderte Menschen eingefordert.

- 13. Dezember 2006: Verabschiedung durch UN-Generalversammlung
- 30. März 2007: Deutschland gehört zu den Erstunterzeichnern
- Ende 2008 wurde das Gesetz zur Ratifikation des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ von Bundestag und Bundesrat verabschiedet
- 26. März 2009: UN-BRK tritt in Deutschland in Kraft

Artikel 24 UN-BRK

7

„1)

*Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein **integratives** [!] Bildungssystem auf allen Ebenen [...]*

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

*a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen **nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht** oder vom Besuch weiterführender Schulen **ausgeschlossen** werden*

- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, **Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen** haben;*
- c) **angemessene Vorkehrungen** für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;*
- d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;*
- e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.“*

(Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35, ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 2008, S. 1436f)

Konsequenzen für die Politik

9

- Eltern müssen gemäß der UN-BRK zum **Schutz vor Diskriminierung** mindestens zwischen Förder- und Regelschule wählen können (Quantitativer Aspekt)
- Ein echtes Wahlrecht gibt es aber erst, wenn an den Regelschulen durch **angemessene Vorkehrungen** die Bedingungen herrschen, die eine individuelle Förderung behinderter Kinder ermöglichen (Qualitativer Aspekt)
- Auch eine Abschaffung von Förderschulen ist denkbar und wäre die konsequente Umsetzung von Inklusion durch ein **inklusives Schulsystem** („Inklusion ist unteilbar“)

Zwischenfazit: Für Inklusion spricht Vieles...

10

- Verstärkte individuelle Förderung für alle
- Abbau von Vorurteilen und Stigmatisierung
- Stärkung der sozialen Kompetenz aller
- Gestaltung des demographischen Wandels

... wenn sie hochwertige Bildung durch angemessene Vorkehrungen sicherstellt.

3. Was ist machbar?

11

Ein am Individuum ausgerichtetes
Unterstützungs- und Beratungssystem am Beispiel
New Brunswick/Kanada

Verbunden mit

einem vollständigen Verzicht auf Sonder-/
Förderschulen und fast vollständigen Verzicht auf
Sonderklassen

„Jedes Kind besucht die Schule in der Nachbarschaft,
die auch das nicht behinderte Geschwisterkind besucht“

13

- Alle Schulen sind Gesamtschulen und Ganztagschulen
- Grundausstattung aller Schulen mit Method- & Resource-Teacher
 - Erfahrene und besonders qualifizierte Lehrer/innen (nicht zwingend Sonderpädagogen), sie beraten die Klassenlehrer
 - → **Experten für individuelles Lernen aller Schüler**
- Unterstützung der Klassenlehrer durch „Teacher Assistent“
 - Werden schülerbezogen beschäftigt/eingestellt, gering qualifiziert
- Beratungsnetzwerk auf der Ebene des Schulbezirks
- Eingebettet in ein ausgebautes System schulischer Hilfen und überregionaler Kompetenzzentren
- Finanzierung nach Prävalenz; Investitionen in den Schüler ohne Kopplung an bestimmte Schulen/Schulformen

4. Die Situation in Hessen

14

- **Jedes Kind mit Behinderung** soll in Hessen künftig wie Kinder ohne Behinderungen die Regelschule besuchen dürfen. Allerdings soll das Staatliche Schulamt dies nur genehmigen, wenn Räume, Ausstattung und Lehrkräfte zur Verfügung stehen.
- **Das Schulamt entscheide** zum Wohl des Kindes, ob dieses in einer Regel- oder einer Förderschule unterrichtet werden könne, sagt Ministerpräsident Volker Bouffier. Dabei werde auch berücksichtigt, was dies für die anderen Kinder in der Klasse bedeute.
- **Förderschulen** sollen nicht angetastet werden, sagt Kultusministerin Dorothea Henzler. Hessen werde diese auch in zwanzig Jahren noch benötigen.
- Eltern sollen wählen können, wo ihr Kind unterrichtet wird. Wählen sie eine Förderschule, ist dies unproblematisch. Wählen sie eine Regelschule, muss das Schulamt zustimmen.
- **Über den Förderbedarf** befindet ein Ausschuss, in dem Elternvertreter, Schulleitung, Lehrer, Schulträger und Sonderpädagogen sitzen.

(Frankfurter Rundschau zum neuen Schulgesetz - 25.1.2011)

Die neue sonderpädagogische Verordnung

15

§ 14

Räumliche und sächliche Voraussetzungen

- (1) Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen können in der allgemeinen Schule stattfinden, wenn **die Schule räumlich und sächlich**, insbesondere mit apparativen Hilfsmitteln und besonderen Lehr- und Lernmitteln, so ausgestattet ist, dass der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers angemessen umgesetzt werden kann und die allgemeine Schule damit den Bedürfnissen aller Schülerinnen und Schüler nach § 49 Abs. 2 des Schulgesetzes in gleicher Weise gerecht werden kann.

Die Rahmenbedingungen sind wichtig!

16

„Ich würde meine Tochter gerne auf die Regelschule schicken. Wenn ich mir aber anschaue in welchem baulichen Zustand die Grundschule ist und wie wenig Zeit dort für Förderung vorhanden ist – ich meine das sind alles Halbtagschulen – dann doch lieber die PB-Schule, die prinzipiell Ganztagschule ist.“

Vater einer geistig behinderten Tochter

5. Diskussion

17

Verständnisfragen / Nachfragen ?

Literaturhinweise

18

Arbeitsgruppe Internationale Vergleichsstudie (Hrsg.): Schulleistungen und Steuerung des Schulsystems im Bundesstaat. Kanada und Deutschland im Vergleich (Waxmann 2007)

Government of New Brunswick: <http://www.gnb.ca>

Hinz, Andreas: Von der Integration zur Inklusion – terminologisches Spiel oder konzeptionelle Weiterentwicklung? In: Zeitschrift für Heilpädagogik, 9/2002, 53. Jg., 354-361

Hinz, Andreas: Inklusion: Vision und Realität. Herausforderungen in Deutschland und Praxis in Kanada. In Katzenbach, Dieter (Hrsg.): Vielfalt braucht Struktur – Heterogenität als Herausforderung für die Unterrichts- und Schulentwicklung (Fachbereich Erziehungswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität 2007)

Wocken, Hans: Fördert Förderschule? Eine empirische Rundreise durch Schulen für „optimale Förderung“. In Demmer-Dieckmann, Irene / Textor, Annette (Hrsg.): Integrationsforschung und Bildungspolitik im Dialog. S. 35-60 (Klinkhardt 2007)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Mich erreichen Sie unter mail@christoph-degen.de.